

entfalten jedoch angesichts der praktischen Schwierigkeiten, Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten in Bezug auf ein digitales Multimediawerk gegenüber einzelnen Nutzern durchzusetzen, derzeit nur eine eingeschränkte Wirkung.¹⁹¹

Au dieser Stelle kommen nunmehr DRM-Systeme ins Spiel. Denn wenn es mit ihrer Hilfe gelänge, die tatsächliche Durchsetzbarkeit der den Rechtsinhabern gewährten Rechte in Bezug auf die Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung von digitalen Multimediawerken auf technischem Wege sicherzustellen, würde dadurch die *excludability* dieser Güter wiederhergestellt und damit dem Trittbrettfahrerproblem die Grundlage entzogen.¹⁹² Dann ließen sich die tradierten Geschäftsmodelle der analogen Welt auf den Vertrieb von Multimediawerken in digitaler Form übertragen.¹⁹³ Aus ökonomischer Sicht könnten somit DRM-Systeme zur rechtlichen Lösung des Problems drohenden Marktversagens durch Trittbrettfahrer beitragen oder sogar das Problem als Alternative¹⁹⁴ zum rechtlichen Lösungsansatz auf rein technischem Wege lösen.

D. Rechtlicher Hintergrund

Aus ökonomischer Perspektive verbindet sich mit DRM-Systemen die Hoffnung, das tradierte Geschäftsmodell der Multimediaindustrie zu bewahren und ein Marktversagen als Ergebnis der Digitalisierung zu verhindern.¹⁹⁵ Daher wurden zum Schutz von Systemen, die beim Vertrieb von digitalen Multimediawerken zum Zwecke des Schutzes von Urheberrechten eingesetzt werden („technische Schutzmaßnahmen“), zunächst auf internationaler und wenig später auch auf nationaler Ebene in den USA, der EU und Deutschland spezielle Vertrags- bzw. Gesetzeswerke erlassen.¹⁹⁶

Diese Rechtssetzungsakte basierten auf der Überzeugung, dass technische Schutzmaßnahmen ohne eine Absicherung durch einen speziellen gesetzlichen

191 Ünli, Content Protection, 2005, S. 42.

192 Akester, Technological Accommodation, 2009, S. 11; Samuelson/Schultz, 6 J. Telecom. & High Tech. L. 41, 42 (2007).

193 Frahm, Zukunft der Tonträgerindustrie, 2007, S. 84.

194 Bechtold, DRM, 2002, S. 289.

195 Vinje, EIPR 1996, 431.

196 Vgl. hierzu beispielsweise das Grünbuch der Europäischen Kommission zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, worin ausgeführt wird, dass die Digitalisierung „die Identifizierung, die Kennzeichnung, den Schutz und die automatische Verwaltung“ von urheberrechtlich geschützten Werken erlaube und es erforderlich „scheint, dass solche Systeme geschaffen und international durchgesetzt werden“, um zu vermeiden, dass „die Informationsgesellschaft den Rechtsinhabern zum Nachteil gereicht“, KOM(95) 382 endg., S. 79; Ficsor, WIPO Treaties, 2002, Chapter 7, Art. 11, Rn. C11.01.

Schutz alsbald von den Nutzern umgangen werden würden und somit ein „arms race“ zwischen immer neuen technischen Schutzmaßnahmen auf Seiten der Rechtsinhaber einerseits und Technologien zur ihrer Umgehung auf Seiten der Nutzer andererseits die unvermeidliche Folge wäre.¹⁹⁷ Weiterhin verfolgen die Regelungen den Zweck, eine durch Technologien ermöglichte, individualisierte Abwicklung von Lizenzverträgen über das Internet zu unterstützen.¹⁹⁸

I. Die 1996'er WIPO-Internetverträge

Die sogenannten „WIPO-Internetverträge“, d.h. der WIPO-Urheberrechtsvertrag („WIPO Copyright Treaty“, „WCT“)¹⁹⁹ und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger („WIPO Performances and Phonograms Treaty“, „WPPT“),²⁰⁰ vom 20. Dezember 1996 waren das Ergebnis der im Dezember 1996 in Genf tagenden „Diplomatic Conference on Certain Copyright and Neighboring Rights Questions“, an der Vertreter von etwa 150 Staaten teilnahmen,²⁰¹ darunter die 127 Mitgliedstaaten der World Intellectual Property Organisation („WIPO“) sowie die Europäische Gemeinschaft.²⁰²

Der WCT ist ein Sonderabkommen im Sinne von Art. 20 der Revidierten Berner Übereinkunft („RBÜ“),²⁰³ dessen Regelungen die Geltung des RBÜ nicht berühren²⁰⁴ und dessen Vertragsparteien nicht notwendigerweise auch Partei des RBÜ sein müssen.²⁰⁵ Er trat am 6. März 2002 in Kraft und wurde bisher von 88 Staaten ratifiziert.²⁰⁶ Der WPPT stellt hingegen ein vom RBÜ unabhängiges, eigenständiges Vertragswerk dar, das am 20. Mai 2002 in Kraft trat und bisher von 86 Staaten ratifiziert wurde.²⁰⁷ Die USA traten den WIPO-Internetverträgen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge am 6. März bzw. 20. Mai 2002 bei. Der Bei-

197 *Spindler*, GRUR 2002, S. 105, 115; *Arlt*, DRMS, 2006, S. 59, 60; krit. *Vinje*, EIPR 1996, 431, 439.

198 *Reinbothe/von Lewinski*, WIPO Treaties, 2002, Art. 11 WCT, Rn. 12.

199 S. Treaty Doc. No. 105-17, S. 1 (1997)/36 I.L.M. 65; deutsche Fassung veröffentlicht in ABIEG 1998 Nr. C. 165, S. 9.

200 S. Treaty Doc. No. 105-17, S. 18 (1997)/36 I.L.M. 76; deutsche Fassung veröffentlicht in ABIEG 1998, Nr. C 165, S. 13.

201 *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.01[B], S. 12A-8.

202 *Wand*, Technische Schutzmaßnahmen, 2001, S. 230. Für einen Überblick über Entstehungsgeschichte und Inhalt der Vertragswerke vgl. *von Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, 607 ff.; s.a. *Hoeren*, MMR 2000, 515 ff.

203 Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt geändert am 28. September 1979.

204 Vgl. Art. 1 WCT.

205 Vgl. Art. 17 WCT.

206 Stand 28.08.2008. Der jeweils aktuelle Stand ist abrufbar unter <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/>.

207 Stand 28.08.2008. Der jeweils aktuelle Stand ist abrufbar unter <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wppt/>.

tritt der EU und deren Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland wurde hingegen erst zum 14. März 2010 wirksam.

In Art. 11 WCT, Art. 18 WPPT adressieren die WIPO-Internetverträge das Problem der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, indem die Vertragsstaaten verpflichtet werden, „adäquaten Rechtsschutz und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen gegen die Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen, die von Urhebern in Verbindung mit den ihnen unter diesem Vertrag oder dem RBÜ gewährten Rechten eingesetzt werden und die solche, auf ihre Werke bezogenen Handlungen unterbinden, die nicht von den betroffenen Urhebern genehmigt bzw. gesetzlich erlaubt sind“.²⁰⁸ Im einzelnen waren die notwendigen Voraussetzungen eines solchen Umgehungsverbots unter den Konferenzteilnehmern umstritten, weswegen die endgültige Formulierung dieser Verpflichtung recht allgemein ausfiel und damit den Vertragsstaaten in Bezug auf die Details einer solchen Regelung ein erhebliches Maß an Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung dieser Vorgabe eingeräumt wurde.²⁰⁹

Weiterhin werden die Vertragsstaaten in Art. 12 WCT, Art. 19 WPPT verpflichtet, adäquate und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, zum einen gegen die unbefugte Entfernung oder Verfälschung elektronischer Informationen betreffend die Verwaltung von Urheberrechten („copyright management information“) und zum anderen gegen die Verbreitung von Kopien von Werken ohne bzw. mit verfälschter *copyright management information*. Hierdurch sollte auch der Beeinträchtigung von Informationssystemen, die zu der Durchsetzung von Rechtspositionen beitragen und aus diesem Grund als schutzwürdig angesehen wurden, entgegengewirkt werden,²¹⁰ um damit den Rechtsinhabern die Feststellung der unberechtigten Nutzung bzw. den Nachweis der Rechtsinhaberschaft an urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern.²¹¹ Die Voraussetzungen dieses Verbotstatbestandes wurden detaillierter ausgestaltet als diejenigen des Umgehungsverbots technischer Schutzmaßnahmen. Insbesondere wurden zivilrechtliche Rechtsbehelfe an das Vorliegen von Kenntnis seitens des Verletzers von der Unrichtigkeit der in Frage stehenden *copyright management information* geknüpft.²¹²

Die in Art. 11, 12 WCT bzw. Art. 18, 19 WPPT niedergelegten Verpflichtungen unterscheiden sich maßgeblich von den sonstigen in den WIPO-Internetverträgen

208 von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, 607, 618-619.

209 von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, 607, 619.

210 von Lewinski/Gaster, s.o.; Wand, Technische Schutzmaßnahmen, 2001, S. 47; Reinbothe/von Lewinski, WIPO Treaties, 2002, Art. 12 WCT, Rn. 9; Czychowski, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 c Rn. 4.

211 Wand, Technische Schutzmaßnahmen, 2001, S. 8; ebenso Arlt, DRMS, 2006, S. 145; Mitzenwei, Informationen zur Rechtswahrnehmung, 2006, S. 95; Peukert, in: Loewenheim (Hrsg.), HdB UrhR, 2010 § 35 Rn. 2.

212 von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, 607, 619.

getroffenen Vereinbarungen, indem sie konkrete neue Regelungen enthalten, die das bereits bestehende internationale Recht ergänzen und nicht nur bereits bestehende Regelungen interpretieren oder modifizieren.²¹³ Sie stellen daher das Kernstück der WIPO-Internetverträge dar.²¹⁴

II. Die Umsetzung der WIPO-Internetverträge in den USA, der EU und Deutschland

Nachfolgend wird die Umsetzung der Vorgaben aus den WIPO-Internetverträgen in das US-amerikanische und deutsch-europäische Recht dargestellt.

1. USA: Digital Millennium Copyright Act

In den USA wurden die WIPO-Internetverträge durch den I. Titel des am 28. Oktober 1998 in Kraft getretenen Digital Millennium Copyright Act („DMCA“)²¹⁵ in US-amerikanisches Recht umgesetzt.²¹⁶ Hierdurch wurden mit 17 U.S.C. § 1201 ausführliche Regelungen betreffend das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie in 17 U.S.C. § 1202 das Verbot der Fälschung und Veränderung von *copyright management information* in den *Copyright Act* eingeführt.

a. 17 U.S.C. § 1201: Das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

17 U.S.C. § 1201 sanktioniert zum einen diejenigen, die unberechtigterweise eine technische Schutzmaßnahme umgehen.²¹⁷ Darüber hinaus richtet sich die Regelung aber auch gegen Personen, die eine technische Schutzmaßnahme nicht selbst umgehen, sondern lediglich die Mittel hierfür zur Verfügung stellen (sogenannte „Vorfeldmaßnahmen“). Es werden somit nicht nur Verhaltensweisen sanktioniert, die unmittelbar zu einer Urheberrechtsverletzung führen, sondern darüber hinaus

213 *Ficsor*, WIPO Treaties, Chapter 7, Art. 11, Rn. C11.01.

214 *Freytag*, MMR 1999, 207; *Czychowski*, NJW 2003, 2409, 2410; *Reinbothe*, ZUM 2002, 43, 47.

215 Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (28.10.1998).

216 Vgl. weiterführend zu den Regelungen des DMCA allgemein *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, §§ 12A und 12B; *Goldstein*, *Copyright*, § 5.16 ff., S. 5:241 ff.; *Samuelson*, 14 *Berkeley Tech. L. J.* 519 (1999); *Ginsburg*, 23 *Colum.-VLA J. L. & Arts* 137 ff. (1999); in der deutschen Literatur vgl. beispielsweise *Freytag*, MMR 1999, 207 ff.; *Wand*, *Technische Schutzmaßnahmen*, 2001, S. 218 ff.

217 *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.03[A], 12A-15.

auch die Herstellung von Produkten, die diese Verhaltensweisen befördern oder erst ermöglichen.²¹⁸

Bezüglich der Anwendbarkeit von 17 U.S.C. § 1201 ist zwischen technischen Schutzmaßnahmen zu unterscheiden, die den unbefugten *Zugang* zu Werken unterbinden, und sonstigen technischen Maßnahmen, die die unbefugte Ausübung der unter dem *Copyright Act* ausschließlich dem Urheber gewährten Rechte verhindern.²¹⁹ 17 U.S.C. § 1201 erfasst nur die Umgehung ersterer Gruppe, d.h. solcher technischen Schutzmaßnahmen, die den unberechtigten *Zugang* zu einem Werk verhindern.²²⁰ Ziel der Vorschrift ist somit zu verhindern, dass eine Person, die durch eine technische Schutzmaßnahme von dem Zugang zu einem Multimediawerk ausgeschlossen wird, widerrechtlich in den durch die technische Schutzmaßnahme geschaffenen Schutzraum, in dem sich das Multimediawerk befindet, einbricht.²²¹ Daher ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn die technische Schutzmaßnahme, die der Nutzer umgeht, „nur“ dazu eingesetzt wird, unerlaubte, dem Rechtsinhaber vorbehaltene Verwertungshandlungen zu unterbinden. Denn gegen solche Handlungen wird der Rechtsinhaber bereits durch die allgemeinen Regelungen des *Copyright Act* gemäß 17 U.S.C. §§ 106, 501 geschützt. Es spielt daher für die Erfüllung des Verbotstatbestands gem. 17 U.S.C. § 1201 keine Rolle, ob die von einem Nutzer vorgenommene Handlung über die Umgehung der technischen Schutzmaßnahme hinaus auch zu einer Verletzung eines der dem Rechtsinhaber ausschließlich zugewiesenen Verwertungsrechte führt.²²²

Die technische Schutzmaßnahme muss zum Schutz eines Werks eingesetzt werden, das nach US-amerikanischem *copyright law* schutzfähig ist.²²³ Dies bedeutet, dass die Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme, die ein gemeinfreies Werk schützt, nicht den Verbotstatbestand von 17 U.S.C. § 1201 erfüllt. Weiterhin muss die technische Schutzmaßnahme technisch in der Lage sein, den Zugang zu dem Werk „effektiv zu kontrollieren“. Mit der Maßnahme muss somit bei ordnungsgemäßem Einsatz regelmäßig sichergestellt werden können, dass dem Nutzer Zugang zu dem Werk nur gewährt wird nach Beibringung bestimmter Informatio-

218 *Nimmer*, s.o.

219 *Goldstein*, *Copyright*, § 5.17, S. 5:244.

220 *Freytag*, MMR 1999, 207, 208.

221 *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.03[A][1][a], 12A-16.

222 *Goldstein*, *Copyright*, § 5.17, S. 5:244.

223 *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.03[A][1][a], 12A-16.

nen bzw. nach der Durchführung eines bestimmten Verfahrens, aus dem hervorgeht, dass der Rechtsinhaber in die Gewährung des Zugangs eingewilligt hat.²²⁴

Über den unmittelbaren Akt der Umgehungshandlung hinaus sind im Rahmen von 17 U.S.C. § 1201 auch darauf gerichtete Vorfeldmaßnahmen verboten, d.h. bereits die Herstellung und der Vertrieb von Werkzeugen und Geräten, die primär dem Zweck der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen dienen.²²⁵ Hierunter fallen – anders als im Zusammenhang mit dem unmittelbar gegen die Umgehungshandlung gerichteten Verbot – auch Werkzeuge und Geräte, die bei der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme behilflich sind, die nicht den unerlaubten *Zugang* zu einem digitalen Multimediawerk, sondern die unerlaubte Ausübung eines der dem Rechtsinhaber ausschließlich vorbehaltenen Verwertungsrechte verhindern sollen.²²⁶ Mit der Sanktionierung solcher Vorfeldmaßnahmen geht der DMCA über die Vorgaben der WIPO-Internetverträge hinaus.²²⁷

Die Regelungen in 17 U.S.C. § 1201(d)-(g) enthalten weiterhin zahlreiche Ausnahmen von dem Umgehungsverbot, beispielsweise zugunsten von Bibliotheken und anderen Bildungseinrichtungen, sowie zum Zwecke des „reverse engineering“ und „encryption research“, d.h. der Rekonstruktion und Decodierung von technischen Schutzmaßnahmen vor allem zu Forschungszwecken.

b. 17 U.S.C. § 1202: Schutz von copyright management information

17 U.S.C. § 1202 verbietet es, falsche *copyright management information* zu verwenden oder zu vertreiben, um hierdurch Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu verdecken. In subjektiver Hinsicht stellt der Tatbestand eine zweifache Anforderung.²²⁸ Zum einen müssen die Tatbestandshandlungen der Verwendung bzw. des Vertriebes wissentlich vorgenommen werden. Zum anderen

224 Vgl. 17 U.S.C. § 1201(a)(3)(B): „...a technological measure ,effectively controls access to a work' if the measure, in the ordinary course of its operation, requires the application of information, or a process or a treatment, with the authority of the copyright owner, to gain access to the work". In den Gesetzgebungsmaterialien, H.R. Rep. 105-551 (II), S. 39 heißt es hierzu weiter: „In the Committee's view, measures that can be deemed to 'effectively control access to a work' would be those based on encryption, scrambling, authentication, or some other measure which requires the use of a 'key' provided by a copyright owner to gain access to a work.“

225 Nimmer, in: Nimmer on Copyright, 2009, § 12A.03[B], 12A-30.7, 12A-31.

226 Vgl. 17 U.S.C. § 1201(b)(1): "... is primarily designed or produced for the purpose of circumventing protection afforded by a technological measure that effectively protects a right of a copyright owner ... in a work or a portion thereof" (Hervorhebung durch die Verfasserin); Nimmer in: Nimmer on Copyright, 2009, § 12A.03[C], 12A-32 - 12A-34.

227 Freytag, MMR 1999, 207, 208.

228 Nimmer, in: Nimmer on Copyright, 2009, § 12A.10[A][1], 12A-128 f.

muss der Verletzer mit der Absicht gehandelt haben, durch die tatbestandliche Handlung eine Urheberrechtsverletzung zu fördern.

Weiterhin sanktioniert die Vorschrift auch die Änderung oder Entfernung von *copyright management information* ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers, den Vertrieb von Kopien von Werken, die manipulierte *copyright management information* enthalten sowie den Vertrieb von manipulierter *copyright management information* selbst. Dabei ist jeweils erforderlich, dass der Handelnde weiß oder – sofern der Verstoß gegen 17 U.S.C. § 1202 im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gerügt wird – zumindest hätte wissen müssen, dass durch seine Handlung Urheberrechtsverletzungen ermöglicht, erleichtert oder verdeckt werden. Im Gegensatz zum Umgehungsverbot von technischen Schutzmaßnahmen werden von 17 U.S.C. § 1202 keine Vorfeldmaßnahmen in Bezug auf die Manipulation von *copyright management information* erfasst.²²⁹

Der Begriff der *copyright management information* wird in 17 U.S.C. § 1202(c) definiert als Informationen, die im Zusammenhang mit Kopien, Tonaufnahmen, Abbildungen oder Aufführungen eines Werks, gegebenenfalls auch in digitaler Form, übermittelt werden. Die Informationen müssen einer der in der Vorschrift enumerativ aufgeführten acht Kategorien zugeordnet werden können, wie z.B. Informationen, die der Identifikation des Werks, des Autors oder des ein Werk ausführenden ausübenden Künstlers dienen.²³⁰ Auch Informationen über die Nutzungsbedingungen, denen ein Werk unterliegt, sind als *copyright management information* zu qualifizieren. Ausdrücklich von der Legaldefinition ausgeschlossen sind hingegen personenbezogene Informationen über den Nutzer eines Werks.²³¹

c. Rechtsfolgen

Im Falle eines Verstoßes gegen eines der vorgenannten Verbote ist der Rechtsinhaber gemäß 17 U.S.C. § 1203 berechtigt, Klage bei einem Bundesgericht zu erheben, gerichtet entweder auf die Zahlung von Schadensersatz oder auf Erlass einer dauerhaften Handlungs- oder Unterlassungsverfügung. Der Geschädigte hat die

229 *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.08, 12A-113.

230 Vgl. hierzu ausführlich *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.09[A][1], 12A-117 ff.

231 Vgl. H.R. Rep. 105-551 (I), S. 22: “*It also should be noted that the definition of ,copyright management information’ does not encompass, nor is it intended to encompass, tracking or usage information relating to the identity of users of the works. The definition of [copyright management information] encompasses only the types of information listed, such as the author’s name, the copyright owner’s name, copyright notice information, and title of the work. It would be inconsistent with the purpose and construction of this bill and contrary to the protection of privacy to include tracking and usage information within the definition of [copyright management information].*”.

Wahl, entweder den tatsächlich erlittenen Schaden vom Verletzer ersetzt zu verlangen oder aber den pauschalierten Schadensersatz gemäß 17 U.S.C. § 1203(c)(3) zu fordern.²³² Weiterhin sieht 17 U.S.C. § 1204 als strafrechtliche Sanktion eine Geldstrafe von bis zu US\$ 500.000 bzw. eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bei Erstbegehung vor, wenn einer der Verbotstatbestände vorsätzlich und in der Absicht verwirklicht wird, hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen.

2. EU und Deutschland: Multimediarichtlinie und Erster Korb der Urheberrechtsreform

Auf EU-Ebene wurden die Verpflichtungen aus den WIPO-Internetverträgen betreffend technische Schutzmaßnahmen und *copyright management information* durch die Richtlinie 2001/29/EG („Multimediarichtlinie“)²³³ umgesetzt.²³⁴ Deren Vorgaben wurden wiederum vom deutschen Gesetzgeber durch den „Ersten Korb“ der Reform des Urheberrechts in Form des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 16. August 2002²³⁵ in das deutsche Recht eingefügt.²³⁶

232 Vgl. hierzu *Nimmer*, in: *Nimmer on Copyright*, 2009, § 12A.13, 12A-159 ff.

233 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19. Im Jahr 2007 veröffentlichte die *Europäische Kommission* einen Bericht betreffend die Umsetzung und Auslegung durch die Mitgliedstaaten von u.a. Art. 6 der Richtlinie, vgl. den Bericht über die Anwendung der Richtlinie über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG), abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/copyright-info/copyright-info_en.htm.

234 Vgl. hierzu *Bayreuther*, ZUM 2001, 829 ff.; *Hoeren*, MMR 2000, 515 ff.; *Kröger*, CR 2001, 316 ff.; *Spindler*, GRUR 2002, 105 ff.

235 BGBl I S. 1774 ff.; das Gesetz trat am 13.9.2003 in Kraft. Mit dem Ersten Korb wurden zunächst die zwingenden Vorgaben der Multimediarichtlinie, die gemäß Art. 13 bis spätestens zum 22.12.2002 umgesetzt werden mußten, in deutsches Recht überführt; die Umsetzung der Kann-Vorschriften der Multimediarichtlinie erfolgte vier Jahre später mit dem „Zweiten Korb“, d.h. durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl I 2007 S. 2513 ff.; vgl. *Schippan*, ZUM 2003, 378.

236 Vgl. zum Ersten Korb allgemein *Czychowski*, NJW 2003, 2409 ff.; *Dreier*, ZUM 2002, 28 ff.; *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, 293 ff.; *Lehmann*, CR 2003, 553 ff.; *Reinbothe*, ZUM 2002, 43 ff.; *Schippan*, ZUM 2003, 378 ff.; *ders.*, ZUM 2003, 678 ff. Zur Verfassungsmäßigkeit von technischen Schutzmaßnahmen vgl. *Holznapel/Brüggemann*, MMR 2003, 767 ff.

a. Das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gem. Art. 6
Multimediarichtlinie bzw. § 95 a UrhG

aa. Überblick über den Regelungsgehalt

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Multimediarichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten für „angemessenen Rechtsschutz“ gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Umgehung einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme sorgen. § 95 a Abs. 1 UrhG verbietet daher die Umgehung einer zum Schutz eines urheberrechtlichen Werks eingesetzten „wirksamen technischen Maßnahme“.²³⁷

„Technische Maßnahmen“ sind gemäß § 95 a Abs. 2 UrhG „Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken“. Damit ist der deutsche Gesetzgeber der in Art. 6 Abs. 3 Multimediarichtlinie vorgegebenen Definition weitgehend gefolgt,²³⁸ wonach hierunter „jede Technologie, Vorrichtung oder Bestandteil, die im normalen Betrieb die von den Rechtsinhabern nicht genehmigte Handlungen verhindern oder einschränken soll“ zu verstehen ist. Hierunter fallen sämtliche mögliche Komponenten eines DRM-Systems, d.h. software- ebenso wie hardwarebasierte Mechanismen der Zugangskontrolle, der Verschlüsselung, des Kopierschutzes etc.²³⁹ Es genießen jedoch nur in Bezug auf ein Werk oder einen anderen urheberrechtlichen Schutzgegenstand eingesetzte technische Schutzmaßnahmen Rechtsschutz.²⁴⁰ Nicht in den Schutzbereich von § 95 a UrhG fallen somit Schutzmaßnahmen, die die Nutzung gemeinfreier Werke kontrollieren.²⁴¹ Weiterhin müssen die technischen Schutzmaßnahmen „im normalen Betrieb“ dazu bestimmt sein, Handlungen in Bezug auf einen schutzfähigen Gegenstand zu verhindern. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion nicht lediglich

237 In Form des auf Art. 4 der Zugangskontrollrichtlinie (Richtlinie 1998/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20.11.1998, ABIEG L 320, S. 54 ff.) basierenden Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) existiert ein weiteres Gesetz, das die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sanktioniert. Der Schutz dieses Gesetz richtet sich allerdings auf technische Maßnahmen, die den Schutz des Zugangs zu zugangskontrollierten Rundfunkdarbietungen, Tele- und Mediendiensten bezwecken. Da im Zusammenhang mit dieser Arbeit jedoch nur der durch §§ 95 a UrhG gewährte Umgehungschutz von technischen Maßnahmen interessiert, die unmittelbar den Zugang zu und die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes schützen, wird auf das ZKDSG nicht weiter eingegangen; vgl. weiterführend zum ZKDSG beispielsweise *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtswahrnehmung, 2006, S. 57 ff.; *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 33 Rn. 26 ff.

238 *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 1.

239 *Blocher*, in: *Roßnagel*, Digitale Rechteverwaltung, 2009, S. 43.

240 *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 2.

241 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 a Rn. 14.

das Ergebnis einer Manipulation oder einen beiläufigen Nebeneffekt der Technologie darstellen darf.²⁴² Darüber hinaus muss es sich um eine „wirksame“ technische Maßnahme handeln. Wirksam in diesem Sinne ist eine technische Schutzmaßnahme, wenn deren Umgehung zwar technisch möglich ist, aber einem ohne spezielle technische Kenntnisse ausgestatteten „Durchschnittsbenutzer“ erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.²⁴³ Die technische Maßnahme muss zum Zwecke des Schutzes eines urheberrechtlich geschützten Werks oder eines anderen durch das Urheberrecht geschützten Schutzgegenstandes eingesetzt werden.²⁴⁴

Zur Verwirklichung des Tatbestands reicht die bloße Ausschaltung der technischen Schutzmaßnahme aus, d.h. jedes Verhalten, das die technische Schutzmaßnahmen außer Kraft setzt.²⁴⁵ Darüber hinaus ist nicht erforderlich, dass eine urheberrechtlich relevante Handlung wie beispielsweise eine unerlaubte Vervielfältigung in Bezug auf das durch die technische Schutzmaßnahme geschützte Multimediawerk im Anschluss an die Umgehung vorgenommen wird.²⁴⁶ Das Umgehungsverbot greift somit auch ein, wenn der Nutzer die Umgehungshandlung zum Zwecke der Vornahme einer durch eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung legitimierten Handlung begeht.²⁴⁷ Insoweit gewährt das Gesetz einen vom eigentlichen Schutzzumfang des Urheberrechts losgelösten, absoluten Schutz der Integrität von technischen Schutzmaßnahmen.²⁴⁸ Gemäß § 95 a Abs. 1 Hs. 2 UrhG muss dem Handelnden bekannt sein oder hätte ihm den Umständen nach bekannt sein müssen, dass die Umgehung der technischen Schutzmaßnahme zu dem Zweck erfolgt, um Zugang zu einem Werk oder dessen Nutzung zu ermöglichen. Erforderlich ist somit eine auf die urheberrechtliche Nutzung gerichtete Umgehungsabsicht.²⁴⁹ Darüber hinaus ist jedoch nicht Voraussetzung, dass seitens des Handelnden

242 Dreier s.o.; Czychowski, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 a Rn. 12.

243 Dreier, ZUM 2002, 28, 36; Schippan, ZUM 2003, 378, 386; Spindler, GRUR 2002, 105, 116; Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 12; Dreier, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 a Rn. 15.

244 Blocher, in: *Roßnagel*, Digitale Rechteverwaltung, 2009, S. 43; Dreyer, in: *Pahlow/Eisfeld*, 2008, S. 221, 229. Die Umgehung einer technischen Maßnahme zum Schutz eines gemeinfreien Werk würde somit von § 95 a UrhG nicht erfasst, vgl. *Arlt*, GRUR 2004, 548, 550.

245 Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 15; Dreier, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 a Rn. 10.

246 Dreyer, in: *Pahlow/Eisfeld*, 2008, S. 221, 223; Grützmacher, in: *Lehmann/Meents* (Hrsg.), FA IT-Recht, Kap. 18, Rn. 254.

247 Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 4: „relativer Vorrang der technischen Maßnahmen vor den Schranken des Urheberrechts“; Götting, in: *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht, 2006, § 95 a Rn. 5.

248 *Arlt*, GRUR 2004, S. 548, 550; a.A. Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 3, der davon ausgeht, dass die „ergänzenden Schutzbestimmungen“ gem. § 95 a UrhG nur auf technischer Ebene die urheberrechtlichen Befugnisse abbilden und daher auf deren Umfang beschränkt sind.

249 Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 16.

den auch ein Verschulden, d.h. ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.²⁵⁰

Über den reinen Umgehungsschutz und damit über die Vorgaben der WIPO-Internetverträge hinaus gewährt Art. 6 Abs. 2 Multimediariichtlinie einen Schutz gegen Vorfeldmaßnahmen ähnlich wie 17 U.S.C. § 1201, der in Form von § 95 a Abs. 3 UrhG in deutsches Recht umgesetzt wurde.²⁵¹ Hierdurch werden auch vorbereitende Handlungen wie beispielsweise die Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen, die hauptsächlich zum Zweck der Umgehung hergestellt oder erbracht werden, von dem Umgehungsverbot erfasst.²⁵²

bb. Durchsetzung von Schrankenbestimmungen gem. Art. 6 Abs. 4
Multimediariichtlinie bzw. § 95 b UrhG

In Art. 6 Abs. 4 greift die Multimediariichtlinie das Risiko auf, dass durch eine einseitige Ausgestaltung von technischen Schutzmaßnahmen zugunsten der Rechtsinhaber der nach den Urheberrechtsgesetzen der Mitgliedstaaten vorgesehene Ausgleich der Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken ausgehöhlt werden könnte. Es sollte daher ein Gegengewicht gegen den umfassenden Rechtsschutz für technische Schutzmaßnahmen geschaffen werden.²⁵³ Insoweit setzt die Multimediariichtlinie vorwiegend darauf, dass seitens der Rechtsinhaber freiwillige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausübung von Schrankenbestimmungen in angemessenem Umfang zu gewährleisten.²⁵⁴ Hierdurch soll verhindert werden, dass durch eine zu weitgehende Aufweichung des Rechtsschutzes für technische Schutzmaßnahmen die Gefahr der Internetpiraterie wieder vergrößert wird.²⁵⁵ Nur dann, wenn es nicht zu solchen freiwilligen Maßnahmen kommt, sieht die Multimediariichtlinie eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen vor, durch die sichergestellt wird, dass den Nutzern von den Rechtsinhabern Mittel zur Ausübung von Schrankenbestimmungen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.²⁵⁶ Nicht festgelegt wurde in der Multimediariichtlinie, wie diese Maßnahmen im Einzelnen auszusehen haben.²⁵⁷

250 BGH vom 17.07.2008, NJW 2008, 3565 – *Clone-CD*.

251 Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 34 Rn. 18 ff.; *Czychowski*, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 a Rn. 44 ff.

252 Dreier, ZUM 2002, 28, 36; *Arlt*, GRUR 2004, 548, 550.

253 Vgl. hierzu zustimmend *Bayreuther*, ZUM 2001, 828, 838; *Dreier*, ZUM 2002, 28, 37; krit. *Schippan*, ZUM 2003, 378, 386.

254 Peukert, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 36 Rn. 3.

255 *Bayreuther*, ZUM 2001, 828, 838.

256 *Dreier*, ZUM 2002, 28, 37; *Reinbothe*, ZUM 2002, 43, 47.

257 *Spindler*, GRUR 2002, 105, 117.

Allerdings gilt die Einschränkung des Rechtsschutzes für technische Schutzmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 Multimediariichtlinie nicht generell für sämtliche Schrankenbestimmungen, die das jeweilige mitgliedstaatliche Urheberrecht vorsieht. Vielmehr wird die Durchsetzbarkeit nur in Bezug auf eine begrenzte Anzahl bestimmter Schrankenbestimmungen gewährt.²⁵⁸ Darüber hinaus ist Art. 6 Abs. 4 Multimediariichtlinie nicht anwendbar, wenn der Rechtsinhaber sein Werk im Internet „interaktiv“ zum Abruf zur Verfügung stellt, der Abruf auf vertraglicher Grundlage erfolgt und im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Da letztere Konstellation in der weit überwiegenden Zahl der Fälle des Konsums von Multi-Mediawerken über das Internet gegeben sein dürfte, wird hierdurch die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 4 Multimediariichtlinie und damit der darin zum Ausdruck kommende Schutz für überwiegende Gemeinwohlinteressen erheblich geschmälert.²⁵⁹

Entsprechend dieser Vorgaben beschränkt § 95 b UrhG den Anwendungsbereich von § 95 a UrhG betreffend die Ausübung der allgemeinen urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen gemäß §§ 44 a ff. UrhG nicht unmittelbar.²⁶⁰ Vielmehr wird den Rechtsinhabern eine durch die Nutzer einklagbare Pflicht auferlegt, urheberrechtlich relevante Handlungen, die durch bestimmte, in der Vorschrift einzeln aufgeführte Schrankenbestimmungen legitimiert sind, in Bezug auf urheberrechtlich geschützte digitale Multi-Mediawerke technisch zu ermöglichen.²⁶¹ Der Rechtsinhaber muss somit angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Nutzer von einer Schrankenbestimmung in erforderlichem Umfang Gebrauch machen kann.²⁶² Falls der Rechtsinhaber gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er vom Nutzer gemäß § 95 b Abs. 2 UrhG gerichtlich auf die Zurverfügungstellung solcher Mittel in Anspruch genommen werden, gemäß § 2 a UKlaG auch im Wege einer Verbandsklage. Dieser Anspruch gegen den Rechtsinhaber besteht unabhängig davon, ob diesen in Bezug auf sein Versäumnis ein Verschulden trifft. Über dieses einklagbare subjektive Recht²⁶³ hinaus wird den Nutzern

258 *Dreier*, ZUM 2002, 28, 37.

259 *Bayreuther*, ZUM 2001, 828, 838; *Dreier*, ZUM 2002, 28, 37.

260 *Grützmaker*, in: *Lehmann/Meenis* (Hrsg.), FA IT-Recht, Kap. 18, Rn. 265. Eine unmittelbare Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 95 a UrhG ist lediglich in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege vorgesehen, vgl. § 95 a Abs. 2 UrhG.

261 *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 36 Rn. 13; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 b Rn. 22.

262 *Grützmaker*, in: *Lehmann/Meenis* (Hrsg.), FA IT-Recht, Kap. 18, Rn. 266; *Blocher*, in: *Roßnagel*, Digitale Rechteverwaltung, 2009, S. 45; *Arlt*, GRUR 2004, 548, 550; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 a Rn. 15 ff.

263 *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, 293, 300; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 b Rn. 5; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 b Rn. 5.

jedoch kein Recht auf Selbsthilfe („right to hack“) gegenüber dem Rechtsinhaber eingeräumt.²⁶⁴

b. Der Schutz von *copyright management information* gem. Art. 7
Multimediarichtlinie bzw. § 95 c UrhG

In Art. 7 Multimediarichtlinie ist der Schutz von *copyright management information* in enger Anlehnung an den Wortlaut der WIPO-Verträge detailliert geregelt.²⁶⁵ Diese Vorgaben wurden in § 95 c UrhG weitgehend deckungsgleich in das deutsche Recht übernommen.

Demnach ist es verboten, von Rechtsinhabern stammende „Informationen für die Rechtswahrnehmung“, die an einem Werk oder einem sonstigen urheberrechtlichen Schutzgegenstand angebracht sind oder im Zusammenhang damit erscheinen, zu entfernen oder zu verändern.²⁶⁶ Informationen für die Rechtswahrnehmung sind gemäß § 95 c UrhG „elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren“ bzw. „Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden“. Von dieser Definition erfasst werden sowohl einfache Angaben über den Urheber wie auch digitale Wasserzeichen²⁶⁷ oder aber bestimmte Standards, wie beispielsweise die „International Standard Book and Serial Numbers“ (ISBN/ISSN) oder der „International Standard Recording Code („ISRC“) der Musikindustrie.²⁶⁸ Die Informationen müssen vom Rechtsinhaber stammen, d.h. auf ihn zurückzuführen sein.²⁶⁹ Weiterhin müssen sie mit dem Werk physisch verbunden sein, d.h. entweder an dem Vervielfältigungsstück angebracht

264 Blocher, in: *Roßnagel*, Digitale Rechteverwaltung, 2009, S. 45; Dreier, ZUM 2002, 28, 38; Spindler, GRUR 2002, 105, 117: Ein solches Selbsthilferecht wäre nicht mit dem klaren Wortlaut der Multimediarichtlinie vereinbar, wonach nur die Rechtsinhaber zur Einhaltung der ihnen in Bezug auf die Respektierung von Schrankenbestimmungen auferlegten Verpflichtung gezwungen, nicht aber die Nutzer zu Maßnahmen autorisiert werden können, sich selbst gegen eine Einschränkung ihrer Rechte gegenüber dem Rechtsinhaber zur Wehr zu setzen. – Generell werden die Regelungen betreffend die Ausübung von Schrankenbestimmungen nach der Multimediarichtlinie und ihre Umsetzung durch den Ersten Korb als zu kompliziert und nicht praktikabel kritisiert, vgl. Götting, in: *Schricker* (Hrsg.), UrhR, 2006, vor §§ 95 a ff., Rn. 16; Dreier, in: *Pahlow/Eisfeld*, 2008, S. 221, 222; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 b Rn. 2.

265 Dreier, ZUM 2002, 28, 39.

266 Vgl. hierzu weiterführend *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtswahrnehmung, 2006.

267 Vgl. 4. Kapitel, Teil B.II.2.

268 Dreier, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 c Rn. 7.

269 *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 c Rn. 19.

sein oder im Zusammenhang mit seiner öffentlichen Wiedergabe erscheinen.²⁷⁰ Werke, deren Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne der Vorschrift manipuliert wurden, dürfen gemäß § 95 c Abs. 3 UrhG auch nicht in Verkehr gebracht werden.²⁷¹

Die relevanten Tatbestandshandlungen müssen objektiv ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers erfolgt sein.²⁷² Auf subjektiver Ebene muss der Handelnde Kenntnis von der Tatsache der fehlenden Erlaubnis gehabt haben.²⁷³ Weiterhin muss dem Handelnden bekannt sein bzw. hätte ihm aufgrund der Umstände jedenfalls bekannt sein müssen, dass er hierdurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.²⁷⁴ Durch diese subjektive Voraussetzung wird sichergestellt, dass nur Manipulationshandlungen im Zusammenhang mit einem urheberrechtlich relevanten Verhalten durch die Vorschrift erfasst werden.²⁷⁵

c. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen §§ 95 a, 95 c UrhG

Die Multimediariichtlinie lässt offen, welche rechtlichen Folgen sich aus einem Verstoß gegen das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie der Manipulation von *copyright management information* ergeben müssen.²⁷⁶ Gefordert wird lediglich, dass die Mitgliedstaaten insoweit einen „angemessenen“ Rechtsschutz gewähren müssen,²⁷⁷ was nach Art. 8 Abs. 2 Multimediariichtlinie bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten mindestens Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassungsansprüche sowie – im Zusammenhang mit dem Schutz gegen Vorfeldmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 2 Multimediariichtlinie – die Möglichkeit der Beschlagnahme von rechtswidrigem Material vorsehen müssen. Rein strafrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sanktionen reichen somit nicht aus.²⁷⁸ Verstöße ziehen daher neben den straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionen gemäß §§ 108 b,

270 *Czychowski*, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 c Rn. 20; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 c Rn. 4.

271 *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtswahrnehmung, 2006, S. 201; *Czychowski*, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 c Rn. 26.

272 *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 35 Rn. 12; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 c Rn. 4.

273 *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtswahrnehmung, 2006, S. 204; *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 35 Rn. 14.

274 *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), HdB UrhR, 2010, § 35 Rn. 14; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 c Rn. 5.

275 *Arlt*, DRMS, 2006, S. 146; *Czychowski*, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 c Rn. 21.

276 *Spindler*, GRUR 2002, 105, 116.

277 *Dreier*, ZUM 2002, 28, 39.

278 *Spindler*, GRUR 2002, 105, 119.

111 a UrhG auch Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB nach sich, da §§ 95 a, 95 c UrhG Schutzgesetze darstellen.²⁷⁹

E. Zwischenergebnis

DRM-Systeme ermöglichen die Verwaltung von Rechtspositionen an digitalen Multimediawerken, indem sie Eingriffe in die Rechtspositionen der Rechtsinhaber durch die Nutzer verhindern können. DRM-Systeme bestehen aus einer Vielzahl unterschiedlicher technischer Komponenten in Abhängigkeit von dem Geschäftsmodell, innerhalb dessen sie eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der Internetpiraterie sowie dem damit einhergehenden Verlust der Kontrolle über tradierte Vertriebswege verbindet sich aus ökonomischer Sicht mit DRM-Systemen die Hoffnung der Multimediaindustrie, durch deren Einsatz die Kontrolle über die Vertriebswege im digitalen Umfeld wiederherzustellen und damit auch im Zeitalter der Digitalisierung an den tradierten Geschäftsmodellen der analogen Welt weiter festzuhalten zu können. DRM-Systeme dienen somit im Ergebnis dazu, die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Rechtspositionen der Rechtsinhaber an digitalen Multimediawerken im digitalen Zeitalter auf die gleiche Art und im gleichen Umfang zu kommerzialisieren zu können wie im analogen Zeitalter.

Darüber hinaus werden DRM-Systeme auch durch gesetzliche Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene geschützt. Das Ziel der Aufrechterhaltung der tradierten Vertriebswege haben sich somit die nationalen Gesetzgeber zueigen gemacht und zu einem Anliegen des Gemeinwohls erhoben. Damit wurden jedoch von gesetzgeberischer Seite von vornherein keinerlei Anreize gesetzt, für die neue Welt der digitalen Technologien und des Internets innovative Ansätze zur Durchsetzung und Kommerzialisierung von urheberrechtlichen Rechtspositionen zu entwickeln. Vielmehr wurde der Versuch der Multimediaindustrie, tradierte Geschäftsmodelle ungeachtet der neuen Gegebenheiten in das Zeitalter der Digitalisierung zu übertragen, gesetzlich legitimiert.²⁸⁰

279 BGH vom 17.07.2008, NJW 2008, 3565 – *Clone-CD*; LG München I vom 14.11.2007, ZUM-RD 2008, 97, 100; *Grützmacher*, in: *Lehmann/Meents* (Hrsg.), FA IT-Recht, Kap. 18, Rn. 271; *Czychowski*, in *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 a Rn. 51; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 a Rn. 5 und § 95 c Rn. 3.

280 So auch *Montagnani*, 26 *Cardozo Arts & Ent. L.J.* 719, 741, 771 (2009); *Perritt*, 16 *Mich. St. J. Int'l Law* 113, 122 (2007).